

## WisteV-wistra-Neujahrstagung 2021

Die Corona-Pandemie macht auch vor der Strafrechtspraxis keinen Halt. Aber im Unterschied zu einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung, bei der es auf ununterbrochene, physische *Gegenwart* und *unmittelbare* Eindrücke ankommt und die deswegen nicht einfach online durchgeführt werden kann, kann man sich in anderen Bereichen der Rechtspraxis ins Digitale verlagern. Die diesjährige WisteV-wistra-Neujahrstagung hat dies erfreulicherweise getan und fand am 15. und 16. Januar 2021 als Online-Konferenz statt. Das Tagungsthema, „Grenzbereiche zwischen tatbestandlichem und tatbestandslosem Verhalten im Wirtschaftsstrafrecht und im Wirtschaftsstrafverfahren“, wurde, wie schon im letzten Jahr, in zeitgleich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften durch Referate in verschiedenen Themenblöcken ausgebreitet. Die Moderation folgte zentral vor Ort, Tagungsteilnehmende konnten sich über verschiedene Links einwählen.

RA Prof. Dr. *Salditt* eröffnete die Tagung mit einer inhaltlichen Einführung und veranschaulichte das Problem der Abgrenzung von tatbestandlichem und tatbestandslosem Verhalten im Wirtschaftsstrafrecht entlang der strafrechtlichen Bewertung von Cum- Ex-Transaktionen. Er wies darauf hin, dass die Annahme schlichter Kausalität zwischen inkriminiertem Verhalten und tatbestandlichem Erfolg im Rahmen des § 370 Abs. 1 AO („dadurch“) aus wissenschaftlicher Sicht überholt sei, sich die Maßstäbe der objektiven Zurechnung bei der Auslegung aber noch nicht durchgesetzt hätten. Vor diesem Hintergrund stellte *Salditt* zur Diskussion, ob eine „bedingt vorsätzliche Selbstgefährdung der Steuerbehörden“, die sich in jahrelanger Duldung der Cum-Ex-Praxis durch die Finanzbehörden manifestiert, die Zurechenbarkeit an mutmaßliche Täterinnen und Täter ausschließe.

Im Rahmen des sich daran anschließenden ersten Themenkomplexes, der das Tagungsthema auf das Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren ausrollte, nahm der Verfasser dieses Beitrags an einer von RA Dr. *Rübenstahl* moderierten Arbeitsgemeinschaft zum Steuerstrafrecht teil. OStA *Sackreuther* ging in seinem Vortrag zunächst auf das tatbestandliche Verhalten im Rahmen des § 370 Abs. 1 AO ein, das spiegelbildlich zu den in § 90 Abs. 1 AO normierten Mitwirkungspflichten ausgestaltet sei, und griff die Abgrenzungsfragen vor dem Hintergrund des steuerrechtlichen Erheblichkeits- und Vollständigkeitsgebots auf. LRD *Rolletschke* gab in seinem Vortrag einen umfangreichen Überblick über die Anforderungen an die elektronische Abgabe von Steuererklärungen und daraus resultierenden rechtlichen Problemen für die Konkretisierung des tatbestandlichen Verhaltens bei der Steuerhinterziehung. In der sich anschließenden Diskussion gab *Rolletschke* einen – aus der Perspektive der kriminologischen Dunkelfeldforschung in diesem Bereich – durchaus interessanten Einblick die interne Verwaltungspraxis, nach der zur Überprüfung von Steuererklärungen Risikocluster nach bestimmten Parametern (z.B. hohe Geldbeträge) und zu bestimmten Zeitpunkten gebildet würden.

Nach einer knappen Mittagspause verlagerte sich das Tagungsthema mit dem zweiten Themenkomplex auf die Strafvorschrift des § 266a StGB. In der von RA in Dr. *Schelzke* moderierten Arbeitsgemeinschaft ging es um die Meldung zur Sozialversicherung bei unklaren arbeits- und sozialrechtlichen Vorfragen und in der von RA in *Wiesner-Lameth* moderierten Arbeitsgemeinschaft um die Anforderungen an Anklageschrift und Urteil bezüglich der sowohl erforderlichen als auch hinreichenden Konkretisierung des tatbestandlichen Verhaltens in „Schwarzarbeits“-Fällen. Die Darlegungsanforderungen in „266a-Anklagen“ und „266a-Urteile“ leitete RA *Pannenburg* in seinem Referat zunächst aus Funktion und Zweck von Anklage und Urteil ab und bemühte sich im Hinblick auf die Revisibilität fehlerhafter Eröffnungsbeschlüsse um eine Systematisierung der uneinheitlichen Rechtsprechung. OStA Dr. *Engels* ging nach einem Exkurs zu den sozialrechtlichen Bezügen des § 266a StGB auf ein aktuelles Urteil des BGH (Urt. v. 11.3.2020 – 2 StR 478/19, *wistra* 2020, 297 mit Anm. *Wegner*) ein, nach dem die Umgrenzungsfunktion der Anklageschrift nicht dadurch in Frage gestellt werde, dass Angaben zu der jeweiligen Einzugsstelle fehlen, was *Engels* vor dem Hintergrund des von § 266a StGB geschützten Rechtsguts erklärte: Geschützt sei nicht das Vermögen des Arbeitnehmers, sondern das Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherung des Beitragsaufkommens. Am späten Nachmittag des ersten Tagungstages wurde der Fokus dann auf die Strafnormen der Geldwäsche und der Urkundenfälschung gelegt. In der Arbeitsgemeinschaft zur Geldwäsche stellte der Moderator RA Dr. *Paradissis* eingangs die plakative Frage, ob er in bestimmten Stadtteilen in Zukunft noch Wechselgeld im Kiosk annehmen dürfe, wenn er davon ausgehe, dass dieses wegen der Kriminalitätsgeneigtheit der Umgebung auch aus Straftaten stammen könnte. LOStA Dr. *Neuheuser* wies in seinem Vortrag ebenfalls auf mögliche Subsumtionsprobleme der mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der

strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche beabsichtigten Neufassung des § 261 StGB hin und äußerte sich zur Historie und den Beweggründen einer weiteren Verschärfung und Ausweitung des Geldwäschetatbestandes. RA *Dr. Kaetzler* beschäftigte sich in seinem Vortrag neben den Herausforderungen, die das Strafrecht und Aufsichtsrecht des GwG an Geldwäscheverpflichtete stellt, mit spezifischen Geldwäschesachverhaltskonstellationen, wie etwa Streckengeschäfte, verdeckte Finanztransfergeschäfte, „Hawala“ Banking und Kryptowährungsgeschäfte.

Diskutanten des traditionellen „Streitgesprächs“ am Freitagabend waren in diesem Jahr *Dr. Schmitt-Leonardy* und MDg *Dr. Korte*. Moderiert wurde das Gespräch zu dem im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft enthaltenen Verbandssanktionengesetz (VerSanG) von OStA‘in *Dr. Müller-Ehlen*. *Korte* informierte in seinem Eröffnungsstatement über den aktuellen Stand des Entwurfes im parlamentarischen Verfahren und eilte Kritik voraus, indem er den Entwurf angesichts der in den Bundesländern uneinheitlich gehandhabten Verfolgungspraxis nach § 30 OWiG und den internationalen Vorgaben im Hinblick auf die sanktionsrechtliche Verantwortung von Unternehmen verteidigte. *Schmitt-Leonardy* argumentierte in ihrem Eröffnungsstatement, dass die zentrale Zurechnungsnorm des § 3 Abs. 1 VerSanG-E mit der Gleichsetzung von Leitungsversagen mit Verbandsverantwortlichkeit offen lasse, worin die genuine Verbandsverantwortung liegen soll und der eigentliche Regulierungsgegenstand, die Bekämpfung von Unternehmenskriminalität, damit überhaupt nicht sinnvoll adressiert werden könne.

In der weiteren Diskussion zu den vorgesehenen Regelungen zu Internal Investigations (§§ 16-18 VerSanG-E) und der im Hinblick auf eine mögliche Halbierung der Sanktionsobergrenze geforderten Kooperation eines beschuldigten Unternehmens in Form der Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung argumentierte *Schmitt-Leonardy*, dass die von § 17 Abs. 1 VerSanG-E geforderte „ununterbrochene“ und „uneingeschränkte“ Kooperation nicht mit dem Verzicht von Verfahrensrechten gleichgesetzt werden dürfe und in der fakultativen Sanktionsmilderung des § 18 VerSanG-E eine Sanktionsschere angelegt sei. Zu reger Beteiligung des Plenums führte in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Gesetz eine Entscheidung der Geschäftsleitung für oder gegen eine Kooperation „unverzüglich“ einfordern könne. Hier folgte der Hinweis, dass nach § 266 StGB strafrechtliche Konsequenzen für die Geschäftsleitung drohen könnten, die Entscheidung durch interne Sachverhaltsermittlung erst vorbereitet werden müsse und sie daher weder freiwillig sei noch unverzüglich erfolgen könne.

Am Samstagvormittag wurden mit dem Vortrag von RA‘in Prof. *Dr. Wittig* zur Strafbarkeit von Geschäftsherrn und Compliance Officern durch Unterlassen und dem Inhalt diesbezüglicher Garantienpflichten dann auch noch einmal grundlegende AT-Fragen reflektiert, über die der (Mit-)Veranstalter RA *Dr. Nuzinger* im Anschluss sagte, dass die WisteV-wistra-Neujahrstagung neben Einzelphänomenen der Praxis auch genau das, die Rückbesinnung auf wissenschaftliche Grundlagen, leisten wolle.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Tagung erfolgte im Anschluss durch RA *Sättele*. Er dankte den Veranstalterinnen und Veranstaltern für die gelungene Organisation und den Referenten für die instruktiven Vorträge.

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter Fynn Wenglarczyk, Universität Frankfurt a.M.*